

RS OGH 1996/7/26 1Ob2054/96g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.1996

Norm

ZPO §261 Abs6

Rechtssatz

Der Überweisungsantrag ist als Parteiprozeßhandlung ausschließlich nach seinem objektiven Erklärungswert auszulegen; nicht maßgebend ist die einer Prozeßerklärung tatsächlich zugrunde liegende Parteiabsicht. Bei der Auslegung von Parteiprozeßhandlungen ist jener Variante der Vorzug zu geben, die es erlaubt, eine prozessuale Willenserklärung als wirksame Prozeßhandlung anzusehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2054/96g

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 2054/96g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106325

Dokumentnummer

JJR_19960726_OGH0002_0010OB02054_96G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at